

Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Husum (Zentrum), Gebiet Großstraße, Markt, Schloßgang, Krämerstraße, Norderstraße (westlicher Teil), Rote Pforte und östliche Bebauung der Hohlen Gasse

Begründung:

1. Planungsgrundlagen und -ziel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zentrumsgerichte Nutzung dieses Bereiches zu schaffen bzw. zu verbessern.

Der Bereich des Bebauungsplanes umfaßt das unmittelbare Geschäftszentrum Husums, Planungsziel ist die Erhaltung der innerstädtischen Attraktivität und der Versorgungsfunktion des Mittelzentrums für die ländliche Umgebung durch die Erhaltung der dort vorhandenen Nutzungsvielfalt.

Deshalb sollen auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes für Spielhallen (siehe Anlage) durch Festsetzungen weitere Ansiedlungen in den Erdgeschoßzonen ausgeschlossen werden, um einem Umkippen der Nutzungsstruktur und einem Zentralitätsverlust vorzubeugen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Innenstadt", das 1985 als Rechtsgrundlage für die Beseitigung oder Reduzierung vorhandener städtebaulicher Mißstände durch Satzung beschlossen wurde. Flächengleich gilt eine Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG, die die Erhaltung des Ortsbildes und der Stadtgestalt der Husumer Altstadt sichern soll.

Die städtebaulichen und stadtgestalterischen Maßnahmen im Sanierungsgebiet finden z.Zt. auf der Grundlage eines beschlossenen Rahmenplanes statt, da dieses Planungsinstrument ein größeres Maß an Flexibilität erlaubt. Der zunächst einfache Bebauungsplan mit einem Mindestmaß an Festsetzungen soll durch Änderungen und Ergänzungen stufenweise qualifiziert werden, dies betrifft z.B. Festsetzungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs oder zur Ausstattung des Gebietes mit Kinderspielflächen und Parkanlagen.

2. Art der baulichen Nutzung, Bauweise

Den städtebaulichen Zielsetzungen und dem Bestand entsprechend wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Kerngebiet (MK) ausgewiesen. Neben zahlreichen Einrichtungen des Handels und zentraler Verwaltungen werden Teile der Gebäude auch zu Wohnzwecken genutzt. Um diese Nutzungsstruktur planungsrechtlich abzusichern und dabei insbesondere im Zuge von Gebäudemodernisierungen eine weitere Entwicklung von innenstadtnahem Wohnen zu ermöglichen, werden Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses als zulässig festgesetzt.

In den Randbereichen Schloßgang und Rote Pforte einschl. der Grundstücke nördlich der Ludwig-Nissen-Straße ist gegenüber dem Kerngebiet keine Überwiegende gewerbliche Nutzung vorhanden. Entsprechend der Mischung von Wohnungen und kleineren Einzelhandelsbetrieben erhalten diese Bereiche eine Ausweisung als Mischgebiet (MI).

Um die vorhandenen Gebäudefluchten und die stadtbildprägenden Straßenräume planungsrechtlich zu sichern, werden entlang der betreffenden Verkehrsflächen Baulinien festgesetzt. Im Bereich nördlich der Ludwig-Nissen-Straße wird lediglich eine Baugrenze ausgewiesen, um die Nutzung vorhandener Freiflächen für die Unterbringung von Stellplätzen zu ermöglichen. Innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche Ludwig-Nissen-Straße 7 befinden sich zwei in Asien beheimatete Bäume, deren Bestand in der Planzeichnung gekennzeichnet ist. Solange in diesem Bereich keine neue Bebauung vorgesehen wird, ist der Erhalt dieser Bäume wünschenswert.

3. Erschließung

Im gesamten historischen Stadtkern ist eine großflächige Verkehrsberuhigung vorgesehen, dies betrifft auch unmittelbar den Planbereich. Übergeordnetes Ziel dabei ist die Erhaltung und Attraktivierung der historischen Straßenräume sowie eine Verbesserung der Situation für den Fußgänger. Die Gestaltung der Straßenquerschnitte und die Art der Verkehrsberuhigung im einzelnen bleibt einer Detailplanung vorbehalten.

4. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Gas, Strom und Wasser erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Husum.

Die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluß an das bestehende Kanalnetz (Trennsystem) sichergestellt.

Die Abfallbeseitigung wird durch die städtische Müllabfuhr vorgenommen. Die Lagerung erfolgt auf der Deponie des Kreises Nordfriesland in Ahrenshöft.

Die Löschwasserversorgung erfolgt aus dem vorhandenen städtischen Wassernetz mittels Unterflurhydranten. Die Hydranten sind entsprechend des Erlasses "Löschwasserversorgung" mit mindestens 96 m³/h zu bemessen.

Die notwendigen Fernsprechanchlüsse werden nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost installiert.

5. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung für die Inanspruchnahme privater Flächen für Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Husum, 3. Mai 1991

Stadt Husum
Der Magistrat

Stadt Husum
Der Magistrat
Stadtbauamt

Im Auftrage



Kneer
Bürgermeister



Petersen
stellv. Bauamtsleiter

